



Stadtrat am 17.05.2011		öffentlich		
Nr. 6 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/402/2011		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 03.05.2011		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.05.2011		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

14. Flächennutzungsplanänderung

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Hofstelle "Böcker" einschließlich Begründung gem. §3 Abs.2 BauGB.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Übergeordnet zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Bereich der Hofstelle Böcker (vgl. vorheriger TOP) ist parallel der FNP zu ändern.

Für den Vorentwurf zur 14. Änderung des FNP ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 17.3.2011 das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.3.2011 bis einschließlich 26.4.2011 durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 16.3.2011 beteiligt.

Folgende Stellungnahmen sind hierzu eingegangen:

a) Bezirksregierung Münster, Schreiben vom 28.2.2011

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Die Bezirksregierung stimmt aus landesplanerischer Sicht der Bauleitplanung zu, wenn alternative Standorte innerhalb der vorhandenen Siedlungsbereiche geprüft und ausgeschlossen wurden, sowie die Fachbehörden keine Bedenken hinsichtlich Landschaftsbild,	Ein Potential für anderweitige Standorte, die näher oder im Siedlungsbereich liegen ist nicht zu erkennen. Von den Fachbehörden sind zu den von der Bezirksregierung aufgeführten Punkten bislang keine Bedenken eingegangen. Die landesplanerische Zustimmung wird

<p>Kulturlandschaft, Arten-/Biotopschutz vorgebracht haben.</p> <p>Darüber hinaus gibt die Bezirksregierung den Hinweis, dass exakt zwischen "Biogas-" und "Biomasseanlage" unterschieden werden müsse. In Biomasseanlagen könne z.B. auch geringfügig belastetes Altholz verbrannt werden, sie seien ausschließlich in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig. Für diese Anlagenart gelte die landesplanerische Zustimmung ausdrücklich nicht.</p>	<p>begrüßt.</p> <p>Bis zur nachfolgenden Offenlegung ist zwischen Stadtverwaltung, Planungsbüro und Anlagenbetreiber sowohl für den BPlan-Entwurf als auch für den dazugehörigen Durchführungsvertrag exakt zu vereinbaren, welcher Anlagentyp eingesetzt und welche Einbringungstoffe ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
--	--

Abstimmungsergebnis APS: ja _____ nein _____ Enthaltungen _____